

Nutzungsordnung für die iFZ-Gewächshausanlage und die Pflanzenversuchsanlage Biologie, Heinrich-Buff-Ring 33 und 35

Aktualisierte Fassung vom 23-10-2019

1 Leitung

Die nachstehende Nutzungsordnung gilt für die iFZ-Gewächshausanlage, deren Nebengebäude und die Pflanzenversuchsanlage Biologie der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU).

Der Zentrumsrat wählt einen Gewächshausleiter-in und deren Stellvertreter-in.

Der-die Gewächshausleiter-in überwacht die in dieser Nutzungsordnung festgelegten Regeln; das Gleiche gilt für die Betriebs- und Handlungsanweisungen auf die in der Nutzungsordnung verwiesen wird.

Für das iFZ-Gewächshaus als gentechnische Anlage ist die nach Gentechnikrecht bestellte Projektleiter-in verantwortlich. Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit der für das Gewächshaus und der für die jeweilige gentechnische Arbeit zuständigen Projektleiter-in zu treffen.

2 Benutzung der Gebäude

Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Universität in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Für Schäden, die auf Missbrauch oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Benutzer-in.

Die Beantragung von Kammern bzw. Lagerraum erfolgt jährlich auf einem entsprechenden Formblatt durch die nutzungsberechtigten Professor-innen.

Die Gewächshausleitung bestimmt in Abstimmung mit den Vertretern der Fachbereiche und mit den Nutzer-innen über die Einteilung der Gewächshauskammern und die Zuweisung von Lagerraum.

Nach Raumzuweisung ist die jeweilige Professur verantwortlich für die Einhaltung der Allgemeinen Betriebsanweisungen, der Betriebsanweisung Gentechnik, und der Betriebsanweisung für den Pflanzenschutz.

Der Zutritt zur Gewächshausanlage ist nur unterwiesenem Personal erlaubt.

3 Allgemeine Betriebsanweisungen, Betriebsanweisungen Gentechnik und Pflanzenschutz

Die Allgemeinen Betriebsanweisungen zur Nutzung der Gewächshausanlagen sind verbindlich. Jede Nutzer-in ist verpflichtet, diese Betriebsanweisungen vor Beginn der Nutzung der Anlagen vollständig einzusehen und sich entsprechend zu verhalten.

Die Betriebsanweisung Gentechnik ist verbindlich für die Nutzung des S1-Bereichs des

iFZ-Gewächshauses. Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit der Projektleiter-in zu treffen.

Entscheidungen zu Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 oder 2 sind gemeinsam mit dem Projektleiter Biologische Sicherheit der Anlage zu treffen und müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Vorschriften der BioStoffV gelten nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen. Beim Umgang mit Krankheitserregern sind zusätzlich das Infektionsschutzgesetz und ggf. die Tierseuchenerregerverordnung zu beachten.

Der Pflanzenschutz in den Gewächshäusern darf ausschließlich von Sachkundigen für Pflanzenschutz ausgeführt werden. Die Handlungsanweisungen für den Pflanzenschutz werden von den Sachkundigen erstellt und mit der Gewächshausleitung abgestimmt.

Alle Handlungsanweisungen, die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Betriebsanweisungen für die Gewächshausanlage sind mindestens einmal jährlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

4 Inkrafttreten

Vorstehende Nutzungsordnung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität Giessen in Kraft.

Giessen, den 23.10.2019

für den iFZ-Zentrumsrat:

gez. Sylvia Schnell

Sprecherin des iFZ